



II—2214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl.11.589-PrM/73

19. Februar 1973

1026 /A.B.

zu 1038 /J.

Präs. am 22. Feb. 1973

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYÁ

1010 w i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PRADER, TÖDLING, MARWAN-SCHLOSSER und Genossen haben an mich unter der Nr. 1038/J am 24. Jänner 1973 eine Anfrage, betreffend Dienstzeitregelung der Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Obwohl mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1972 die Bestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle in Wirksamkeit getreten sind, wurde bis zum heutigen Tage keine Verordnung über einen verlängerten Dienstplan beim Bundesheer erlassen. Dies hat zur Folge, daß beim Bundesheer nach wie vor die alten Bestimmungen gelten. Insbesondere betrifft dies die Pauschalgebühr, durch die nach wie vor Mehrdienstleistungen global abgegolten werden, so daß keine Überstunden zur Verrechnung gelangen können.

Im Gegensatz hiezu wurde die Wochendienstzeit für die Beamten der Exekutive bereits durch Verordnung geregelt und darin ein verlängerter Dienstplan von 43 Wochenstunden vorgesehen.

Dem gegenüber wurde für die Angehörigen des Bundesheeres zunächst ein verlängerter Wochendienstplan von wie bisher 48 Wochenstunden vorgesehen und im Laufe von Verhandlungen dann ein solcher von 45 Wochenstunden angeboten. Die zu-

•/•

ständigen Gewerkschaftsvertreter haben bei den Verhandlungen erklärt, daß sie nur, so wie bei der Exekutive, einem verlängerten Dienstplan von 43 Wochenstunden zu stimmen können.

Dieser Auffassung schließen sich die anfragenden Abgeordneten an und stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1) Welche Umstände sind maßgeblich dafür, daß für die Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung bis zum heutigen Tage noch keine Verordnung für einen verlängerten Dienstplan erlassen wurde?
- 2) Wann ist mit der Erlassung dieser Verordnung für den unter Punkt 1) angeführten Personenkreis zu rechnen?
- 3) Sind Sie bereit auch für die Angehörigen des Bundesheeres und bestimmter Gruppen von Angehörigen der Heeresverwaltung, gleich wie bei der Exekutive, in der zu erlassenden Verordnung einen verlängerten Dienstplan von 43 Wochenstunden vorzusehen?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die in der Anfrage angezogene Verordnung der Bundesregierung wurde in der Sitzung des Ministerrates am 13. Feber 1973 beschlossen. Demnach umfaßt die Wochendienstzeit der zeitverpflichteten Soldaten, der Berufsoffiziere, der Beamten und Vertragsbediensteten, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, sowie der Personen, die nach § 11a des Wehrgesetzes in einer Offiziersfunktion verwendet werden, 43 Stunden.

Auf Grund dieser Verordnung sind alle Heeresangehörigen die seinerzeit eine Pauschalgebühr gemäß § 18 Gehaltsgesetz in der Fassung vor der 24. Gehaltsgesetz-Novelle erhalten haben, in die 43 Stunden - Regelung einbezogen.

